

Satzung
Der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)
Forstbetriebsgemeinschaft Aitrach-Isar-Vils w. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Aitrach-Isar-Vils w. V.“ (nachfolgend FBG genannt).

Sie ist rechtsfähig in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins (§22 BGB) und anerkannt als Forstbetriebsgemeinschaft (§18 Bundeswaldgesetz).

Die FBG hat ihren Sitz in Oberviehbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Dieses beginnt ab 01.01.2005.

§2 Zweck und Geschäftsbereich

Die Forstbetriebsgemeinschaft dient der Förderung des privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes in den Gemeinden Bayerbach, Postau, Weng, Wörth, Niederaichbach, Kröning, Niederviehbach, Loiching, Dingolfing, Gottfrieding, Mamming, Mengkofen und Moosthenning, sowie allen angrenzenden Gemeinden und

verfolgt den Zweck der Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die gemeinschaftliche Vertretung ihrer Mitglieder in allen Bereichen der Waldbewirtschaftung.
- b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Holzsortierung und Holzvermarktung, Planung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
- c) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen forstfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern insbesondere durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen und gemeinsame Waldbegehungen
- d) Gemeinsamen An- und Verkauf von Waldpflanzen, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials und Gerätschaften.
- e) Gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen.
- f) Förderung der Walderschließung durch Wege und Lagerplätze sowie Beratung der Mitglieder bei der Planung und Durchführung solcher Vorhaben.
- g) Anschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Unterstützung waldbaulicher Arbeiten der Mitglieder.

- h) Förderung von regenerativen Energien, insbesondere der energetischen und thermischen Verwertung von Holz, z. B. die Beteiligung an oder die Gründung von Unternehmungen zur Erzeugung regenerativer Energien.
- i) Gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und Abstimmung, sowie Durchführung der einzelnen forstlichen Vorhaben. Dazu zählt, neben der Vermittlung von Waldprodukten auch der Einkauf und Verkauf von Forstprodukten der Mitglieder auf eigenen Namen.
- j) Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten, des Forstschatzes, des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung, der Holzbringung und der Holzvermarktung im Namen der Mitglieder (Vermittlung) und auf eigenen Namen (Handelsgeschäft) sowie Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei diesen Maßnahmen.
- k) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.
- l) Die FBG kann juristische Personen gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder gilt oder wenn dies den in § 2 genannten Zwecken und Aufgaben dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der FBG kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Geschäftsbezirk der FBG Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke in Eigentum oder Besitz hat.
- (2) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Zwecke und Aufgaben der FBG bejahen und durch eine laufende wirtschaftliche Leistung zu fördern bereit sind. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Aufgaben und Leistungen der FBG sind auf die Mitglieder mit Waldbesitz im Geschäftsbezirk beschränkt (=ordentliche Mitglieder)

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Austritt.
 - b) Durch Aufgabe des Eigentums oder des Besitzes von Wald- oder Aufforstungsflächen.
 - c) Durch Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
 - d) Durch Tod.
 - e) Durch Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft ist auf Dritte grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererbbar. Überträgt ein Mitglied jedoch seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Nachfolger, so kann der Nachfolger beanspruchen, in den Verein aufgenommen zu werden, wenn der Übergeber erklärt, dass er für den Fall der Aufnahme des Nachfolgers aus dem Verein ausscheidet. Verstirbt ein Mitglied, so kann dessen Erbe beanspruchen als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Ein Austritt kann frühestens zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres nach Beginn der Mitgliedschaft erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (4) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der FBG wegen rückständigen Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (6) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.
- (8) Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen unabhängig von der Größe Ihres Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen.
- (4) Anträge für die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung können von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern.

- (5) Die ordentlichen Mitglieder geben gegenüber der FBG ihr Einverständnis, dass bei der FBG gespeicherte Mitgliedsdaten mit den grundstücksbezogenen Daten des in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücks elektronisch verknüpft werden dürfen. Dieses Einverständnis wird erteilt unter der Bedingung, dass die Implementierung/Verknüpfung ausschließlich für Zwecke der Waldbewirtschaftung, der Waldpflege und des Waldschutzes sowie zum Zweck der Übertragung von Informationen erfolgt. Die FBG ist verpflichtet, dass weder die Mitgliedsdaten noch die grundstücksbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen. Dieses Einverständnis wird für die Dauer der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitgliedes erteilt.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Bestrebungen der FBG zu fördern und deren Aufgaben mit zu erfüllen.
- b) Die zur Erfüllung der Aufgaben der FBG erforderlichen Überwachungen zu dulden.
- c) Das zur gemeinschaftlichen Veräußerung gemeldete Holz fristgerecht und vollständig zu liefern.
- d) Die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen.
- e) Das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.
- f) Die festgesetzten Beiträge, Abgaben und Entgelte pünktlich zu entrichten.

§ 6 Geldbußen

- (1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten sind die Mitglieder zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Geldbuße muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- (3) Schadensersatzansprüche der FBG bleiben unberührt.

§ 7 Organe der FBG

Zur Erfüllung Ihrer gestellten Aufgaben sind folgende Organe berufen:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann „Nichtmitgliedern“ die Anwesenheit gestatten.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung bei Einhalten einer Frist von einer Woche schriftlich, auf elektronischem Wege (E-mail) oder ortsüblich durch Veröffentlichung in der Tageszeitung zu laden.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei Verhinderung beider der zweite Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht muss durch das einzelne Mitglied persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beschlussfassung ist per Handzeichen möglich, es sei denn, mind. ein Mitglied beantragt eine schriftliche Abstimmung.
- (8) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstiger Abgaben.
- c) Genehmigung des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes, Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Rechnungsführers
- d) Festsetzung und Änderung der Satzung, diese bedürfen der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.
- e) Beschluss über Auflösung der FBG.
- f) Abstimmung über von Mitgliedern gestellte Anträge.
- g) Entscheidung über Einspruch bei Ausschluss und bei der Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern;

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Dritter Vorsitzender

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Wahlen sind schriftlich und geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit die offene Abstimmung durch Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des Zweiten Vorsitzenden handlungsbefugt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Ausführung der zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben.
- b) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln.
- c) Die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für Ausschuss- und Mitgliederversammlungen.
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- e) Die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der FBG.
- f) Die FBG tritt gegenüber ihren Mitgliedern als Abnehmer oder Kommissionär auf und ist nach § 141 der Abgabenordnung

buchführungspflichtig. Der Vorstand lässt daher eine jährliche Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils gültigen Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt diese der **Mitgliederversammlung sowie der** Verleihungsbehörde bis spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen enthalten. Der Vorstand lässt darüber hinaus jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vornehmen. Die Fristen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse gelten analog der Plausibilitätsbeurteilung.

- g) Die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der FBG zu beurteilen und die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
- h) Bestellung eines Geschäfts- und Rechnungsführers, sowie von Obmännern für einzelne Orte oder Gebietsteile.
- i) Die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten sowie die Verhängung von Vereinsstrafen.
- j) Die Überwachung der Geschäftsführung.
- k) Verhängen von Vereinsstrafen
- l) die Erfüllung der Melde-, Prüf- und Veröffentlichungspflichten, die sich aus den Vorschriften zur Verleihung der Rechtsfähigkeit und der Anerkennung als forstlicher Zusammenschluss nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften ergeben.
- m) die Festsetzung von Entgelten für Leistungen der FBG.

Der 1.Vorsitzende leitet die Veranstaltungen der FBG und die Sitzungen des Ausschusses. Bei seiner Verhinderung werden diese vom 2.Vorsitzenden geleitet.

§ 12 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren 6 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Durchführung der Wahlen wie in § 10 der Satzung geregelt.

Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzung des Ausschusses leitet der Vorsitzende der FBG oder dessen Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat ein Vorschlags- und Informationsrecht. Er informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Ausschuss gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
- (4) Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind mindestens die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers im Innenverhältnis zum Vorstand und eine Berichtspflicht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der FBG zu regeln.

§ 15 Schriftführung

- (1) Der Schriftführer wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Der Schriftführer ist zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

§ 16 Rechnungsführer

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden.
- (2) Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf kein Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Rechnungsführer soll zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses kann als ein Ehrenamt ausgeübt werden.

- (2) Aufwendungen, die einem Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes entschädigt werden.

§ 19 Finanzierung

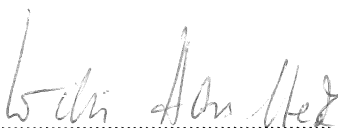
Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Regelmäßige Mitgliedsbeiträge.
- b) Entgelte für die Benutzung vereinseigener Geräte und Einrichtungen sowie Dienstleistungen.
- c) Einnahmen aus Vermittlung und Verkauf von Forstprodukten
- d) Zuschüsse, Spenden.

Oberviehbach, den 09.11.2017

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung auch einmalige Sonderumlagen beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann außerdem Aufnahmegebühren beschließen.


Willi Haslbeck, 1. Vorsitzender

§ 20 Rechnungs- und Kassenprüfung

Einmal jährlich wird die Kassenführung der FBG vom Vorsitzenden zusammen mit zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern geprüft. Diese werden für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand gewählt. Die Abstimmung kann öffentlich sein. Kassenprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand oder Ausschuss angehört.

Die Kassenprüfung kann durch Vorstandsbeschluss auch einem externen Steuerberater oder einem anderen unabhängigen und sachkundigen Prüfer übertragen werden. In diesem Fall ist eine Wahl der Kassenprüfer nicht erforderlich. Über die Kassenprüfung ist bei der Jahresversammlung Bericht zu erstatten und eine Niederschrift anzufertigen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung der FBG muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der FBG verbürgt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitglieder nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, fällt das Reinvermögen der FBG dem Bayer. Bauernverband, je zur Hälfte dem Kreisverband Landshut und dem Kreisverband Dingolfing-Landau zu. Dieser muss dieses einem Zweck zuführen, welcher seine ausschließliche Verwendung für die Hebung der bäuerlichen Waldwirtschaft verbürgt.
- (2) Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.